

Stadt Billerbeck
SD
Stadt Billerbeck
Die Bürgermeisterin
Markt 1

48727 Billerbeck

Abteilung: 70 - Umwelt
Aktenzeichen: 70.1-Hi
Auskunft: Herr Hisler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 313
Telefon: 02541 / 18-7250 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-7250 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-7250 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax:
E-Mail: peter.hisler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 21.06.2010

Berücksichtigung von Verkehrslärm bei gewerblichen Nutzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Besecke,

mit Telefonat vom 18.06.2010 baten Sie um Auskunft, inwieweit der Verkehrslärm einer gewerblichen Anlage zuzurechnen ist.

Die Beurteilung der Lärmsituation eines Gewerbebetriebes erfolgt auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Danach sind Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und

- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79.

Diese Regelungen gelten nicht für Immissionsorte im Außenbereich.

Ich hoffe, die angeführten rechtlichen Ausführungen haben zur Klarstellung beigetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Peter Hisler

Ergänzung der Verwaltung:

Die Anlieger der Biogasanlage liegen im Außenbereich und nicht in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f (Kern-, Misch-, Wohn-, Kurgebiete o.ä.). Das nächstgelegene Wohnhaus liegt vom Betriebsmittelpunkt bzw. von der Ein- und Ausfahrt fast 600 Meter entfernt. Selbst wenn es in einem ausgewiesenen Mischgebiet liegen würde, wären die Anforderungen nicht weitergehend.